

Einziehung eines Teilstückes der Straße „Am Meierbach“ im Stadtteil Dehme gem. § 7 StrWG NRW und sofortige Vollziehung der Einziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO

Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in der Sitzung am 09.07.2026 die Einziehung des Teilstückes der öffentlichen Straße „Am Meierbach“ im Stadtteil Dehme, Gemarkung Dehme, Flur 4, Flurstück 1314 beschlossen.

Gemäß § 7 Abs. 1 StrWG NRW können öffentliche Straßen eingezogen werden, wenn sie keine Verkehrsbedeutung mehr besitzen oder überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls die Einziehung erfordern.

Die einzuziehende Straße erfüllt ihre bisherige Verkehrsfunktion nicht mehr. Eine Nutzung für den öffentlichen Verkehr findet nicht beziehungsweise nur noch in einem unerheblichen Umfang statt. Die Erschließung der angrenzenden Grundstücke ist weiterhin auf andere Weise gewährleistet, sodass die Aufrechterhaltung der Widmung für den öffentlichen Verkehr nicht mehr erforderlich ist. Ein öffentliches Interesse an der Beibehaltung der Widmung besteht daher nicht mehr. Die Einziehung dient der Anpassung des öffentlichen Straßennetzes an die tatsächlichen Verkehrsverhältnisse und schafft Rechtssicherheit hinsichtlich der straßenrechtlichen Verhältnisse. Die Voraussetzungen des § 7 StrWG NRW liegen somit vor.

Die sofortige Vollziehung der Einziehungsverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet.

Begründung

Mit der Rechtskraft des Bebauungsplans Nr. 129 „Denios“ ist das Teilstück der Straße „Am Meierbach“ in das Eigentum der DENIOS SE übergegangen.

Das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung überwiegt das Interesse Einzelner an der aufschiebenden Wirkung eines etwaigen Rechtsbehelfs.

Die Straße besitzt keine Verkehrsbedeutung mehr und wird für öffentliche Verkehrszwecke nicht mehr benötigt. Eine weitere Aufrechterhaltung der Widmung bis zum rechtskräftigen Abschluss eines möglichen Rechtsbehelfsverfahrens würde zu einem rechtlich und tatsächlich nicht gerechtfertigten Zustand führen. Insbesondere bestünde die Gefahr, dass die Straße weiterhin als öffentliche Verkehrsfläche genutzt oder in Anspruch genommen wird, obwohl hierfür kein öffentliches Verkehrsbedürfnis mehr besteht.

Darüber hinaus besteht ein erhebliches öffentliches Interesse daran, die durch den Ratsbeschluss vom 09.07.2026 beschlossene Neuordnung der straßenrechtlichen Verhältnisse zeitnah umzusetzen und die erforderliche Planungssicherheit für die weitere Nutzung der Fläche zu gewährleisten. Die sofortige Vollziehung verhindert Rechtsunsicherheiten hinsichtlich der Verkehrssicherungspflichten sowie der straßenrechtlichen Zuständigkeiten und dient einer geordneten Verwaltung.

Das öffentliche Interesse an der sofortigen Umsetzung der Einziehung überwiegt daher das private Interesse an einem Aufschub der Vollziehung bis zum Abschluss eines möglichen Rechtsbehelfsverfahrens.

Die Einziehung wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 StrWG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bürgermeister der Stadt Bad Oeynhausen, Ostkorso 8, 32545 Bad Oeynhausen Widerspruch erhoben werden.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bad Oeynhausen, 21.07.2026

gez. Lars Bökenkröger
Bürgermeister